

B1.42/90 v. 22.07.89

GEMEINDE OBERSCHLEISSHEIM

**BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM
GRÜNORDNUNGSPLAN NR. 28**

**SONDERGEBIET FORSCHUNG
GSF - FORSCHUNGSZENTRUM FÜR UMWELT
UND GESUNDHEIT,
NEUHERBERG**

GENEHMIGUNGSFASSUNG

BayBO i. d. F. v. 04.08.97
BauNVO i. d. F. v. 23.01.90

Das Anzeigeverfahren
gemäß § 11 Abs. 3 BauO
ohne Erinnerung abgeschlossen. 22. 07. 99
Bebauungsplan rechtskräftig seit

Landratsamt München
im Auftrag

Ullrich

PLANUNG

**ARCHITEKTEN FRANKE UND MESSMER,
EMSKIRCHEN, MÜNCHEN**

17.11.1998

INHALTSVERZEICHNIS

Bebauungsplan Zeichnerische Darstellung im Maßstab M 1 / 1000




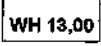



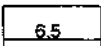
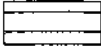
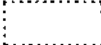
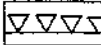
A	Festsetzungen durch Planzeichen	1
B	Festsetzungen durch Text	3
	anschließend an S. 6 Übersichtsplan Ausgleichsflächen M 1/5000	
C	Hinweise durch Planzeichen	7
	Hinweise durch Text	8
D	Verfahrensvermerke	10
E	Begründung	11
	1. Rahmenbedingungen der Planung	12
	anschließend an S. 12 Darstellung des Bebauungsplanes Nr.19	
	2. Planungsrechtliche Situation	13
	anschließend an S. 15 Karte zur Lage im Raum Darstellung des Ökongutachtens	
	3. Ziele der Planung	16
	4. Planungskonzept	16
	5. Grundbesitz	22

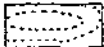




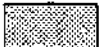


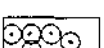
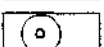


Die Gemeinde Oberschleißheim erläßt aufgrund

- § 2 Abs. 1, § 9 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB)
- Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F.der Bek. vom 4.8.1997
- der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO)

den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Nr. 28 für das Gebiet „Sondergebiet Forschung der GSF - Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit“ als **Satzung**. Dieser ersetzt den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 19.

A FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1		Geltungsbereich
1.1		Grenze des Geltungsbereiches
2		Art der baulichen Nutzung
2.1		Sondergebiet gem. § 11 BauNVO ; zulässig sind Anlagen, die der Forschung dienen incl. der zugehörigen Nebenanlagen
3		Maß der baulichen Nutzung
3.1		quartierbezogene max. Grundflächenzahl (GRZ) z.B. 0,7. Eine Überschreitung mit Anlagen gem. § 19 Abs.4 Satz 1 BauNVO ist nicht zulässig.
3.2		maximale Wandhöhe , z.B. 13,0 m
3.3		Abgrenzung des Nettobaulandes unterschiedlicher Nutzungen
3.4		Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedlicher Wandhöhe
4		Bauweise, Baugrenze
4.1		Baugrenze
4.2		Maßangabe in Metern
5		Verkehrsflächen
5.1		private Straßenverkehrsfläche (Straße und Fußweg)
5.2		Stellplätze
5.3		Anbauverbotszone Bundesstraße

6		Sonstiges
6.1		Aufschüttung (Lärmschutz)
6.2		Versorgungsanlage Elektrizität, Bestand
6.3		Versorgungsanlage Gas/Heizöl, Bestand
6.4		Anlage d. Abwasserentsorgung (nur Tierhaltung) , Bestand
6.5		Flächen für Anlagen der Wasserversorgung
7		Grünordnung
7.1		private Grünfläche
7.2		private Grünfläche mit Zweckbestimmung Sport
7.3		zu erhaltender Baumbestand
7.4		bestehende Gehölzpflanzung
7.5		zu pflanzende Bäume
7.6		naturnah wieder herzustellende Freiflächen; werden als Ausgleichsflächen angerechnet
7.7		Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

B FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1 Gestaltung

- 1.1 Als Dacheindeckung der großen, zusammenhängenden Dachflächen ist ein den umgebenden Magerrasen entsprechendes, extensives Grasdach festgesetzt.
- 1.2 Dachaufbauten zur Unterbringung von haustechnischen Anlagen, zur Belichtung oder zur Gewinnung von Solarenergie sind zulässig und können, im Gegensatz zu den großen Dachflächen mit grauem, nicht blendendem Metall eingedeckt werden.
- 1.3 Die Höhe der Dachaufbauten der technischen Anlagen (Überfahrt Aufzug, Lüftung etc.) darf die Höhe von 4 Metern nicht übersteigen. Im Einzelfall sind technisch notwendige höhere Aufbauten als Ausnahme möglich.
- 1.4 Die Dachneigung ist mit 0° - 15° festgesetzt.
- 1.5 Als Einfriedungen sind Metallzäune zugelassen. Die Höhe beträgt 2 m (Angleichung an den Bestand).

2 Stellplätze , Erschließung , Abwasser

- 2.1 Reichen die gekennzeichneten Flächen des Quartiers nicht für den jeweils erforderlichen Stellplatznachweis der baulichen Anlagen aus, sind Flächen innerhalb des Bauraumes heranzuziehen.
- 2.2 Sind die benötigten Stellplätze nicht oberirdisch nachzuweisen, ist eine Tiefgarage als Unterbauung eines Betriebsgebäudes und der dazugehörigen Verkehrsfläche möglich.
- 2.3 Offene Stellplätze dürfen nicht versiegelt werden. Als Beläge sind Pflaster mit Rasenfuge, Rasengittersteine oder Schotterrasen zulässig.
- 2.4 Die Versiegelung von Verkehrsflächen innerhalb der Bauräume ist auf das für den Betriebsablauf unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

3 Grünordnung und Ausgleichsflächen

- 3.1. Für das Planungsgebiet ist die potentielle natürliche Vegetation des Fingerkraut-Kiefern-Eichenwaldes bestimmend.
Baumpflanzungen dürfen ausschließlich aus dieser Vegetationsgruppe gewählt werden. Festgesetzt wird folgende Auswahl :

Großkronige Bäume

Quercus robur

Pinus sylvestris

Fraxinus excelsior

Tilia cordata

Nur im Innenbereich zu verwendende Arten :

Acer platanoides

Acer pseudoplatanus

Quercus petraea

Stieleiche

Gemeine Kiefer

Gemeine Esche

Winterlinde

Spitzahorn

Bergahorn

Traubeneiche

Kleinkronige Bäume

Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus aucuparia	Gemeine Eberesche
Carpinus betulus	Hainbuche

Nur im Innenbereich zu verwendende Arten :

Sorbus torminalis	Elsbeere
Acer campestre	Feldahorn
Ostbäume - Hochstämme	

Sträucher am Übergang zur freien Landschaft

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Coryllus avenalla	Hasel
Crataegus oxycantha	Weißdorn
Rhamnus catharticus	Faulbaum
Berberis vulgaris	Berberitze
Ligustrum vulgare	Liguster
Viburnum lantana	Schneeball
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Prunus spinosa	Schlehe

Nur im Innenbereich zu verwendende Arten :

Amelanchier canadensis	Felsenbirne
Philadelphus in Sorten	falscher Jasmin
Ribes sanguinea	Zierjohannisbeere
Sambucus nigra	Hollunder
Spiraea in Sorten	Spierstrauch
Syringa	Flieder
Weigelia in Sorten	Weigelia
Mespilus germanica	Mispel
Kerria japonica	Ranunkelstrauch

3.2 Die Grünflächen im Umgriff der neu zu errichtenden Gebäude werden anteilig als Ausgleichsflächen angerechnet.

Für deren Pflege wird festgesetzt, daß zweimal im Jahr - Ende Juni und Ende September - eine Mahd erfolgt, wobei ein Drittel dieser Wiesenflächen nur einmal im Herbst gemäht werden darf. Die Flächen dürfen nicht gedüngt werden. Sie sind mit einer Oberbodenschicht von 5 bis max. 10 cm Oberboden anzudecken, der vor Beginn der Baumaßnahmen gesichert und fachgerecht gelagert wurde. Im Bereich der Pflanzungen (ohne Baumgruben) darf der Oberbodenauftrag max. 35 cm betragen.

Für die Ansaat ist folgende angeführte Saatgutmischung (Gramm je 100 m²) zu verwenden :

Achillea millefolium 3;	Anthoxanthum odoratum 5;
Anthyllis vulneraria 2;	Bromus erectus 20;
Buphtalmum salicifolium 5;	Campanula glomerata 2;
Campanula rotundifolia 2;	Centaurea jacea 4;
Centaurea scabiosa 3;	Daucus carota 6;
Dianthus carthusianorum 3;	Galium verum 2;
Helianthemum nummulariam 2;	Knautia arvensis 5;
Koeleria pyramidata 5;	Leucantheum vulgare 5;
Lotus corniculatus 1;	Medicago lupulina 1;
Pimpinella saxifraga 3;	Primula veris 1;
Prunella grandiflora 4;	Rhioanthus alectrolophus 3;
Salvia pratensis 7;	Sanguiaorba minor 5;
Silene vulgaris 4;	

Für die Ansaat der Wiesenflächen im Übergang zur freien Landschaft (Heiden) darf ausschließlich Heublumensaat verwendet werden.

3.3 In den verbleibenden, gärtnerisch gepflegten Grünflächen (Bestand) ist bei Neupflanzungen die o.g. Pflanzenauswahl für den Innenbereich zu verwenden. Die Wiesenflächen sollen dem unter 3.2 beschriebenen extensiv gepflegten Stand angepasst werden.

3.4 Innerhalb der umgrenzten Flächen sollen nachfolgende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft stattfinden. Daneben sollen keine weiteren Eingriffe in den Bestand erfolgen und die Flächen in ihrer Entwicklung sich selbst überlassen bleiben.

Die im Süden gelegene ca. 70 m breite und ca 350 m lange Fläche wird nicht umzäunt und dem Verbindungskorridor der Heideflächen Panzerwiese - Fröttmaninger Heide, zugeschlagen.

Beseitigung von Störungen

- Entfernung der begonnenen Verfüllung am Nordrand des Planungsbereiches
- Beseitigung der Rasenschnitt-Ablagerungen südlich des Flugplatzes und Vermeidung illegaler Abfallbeseitigung aus dem Modellflugplatz

Maßnahmen zur Optimierung der vorhandenen Gehölzbestände bzw. zur Behandlung des Gehölzanfluges

- Die Kiefernauaufforstung im Bereich der Fläche 11b (Bezeichnung der Flächen aus Ökon-Gutachten, siehe Anlage 1) muß stark aufgelockert werden.
- Standortfremde Gehölze sind im Bereich der Aufforstungen 11a und 11b zu entfernen.
- Die vereinzelt auftkommenden Kiefern müssen um 90 % reduziert werden (3b).
- Die ebenfalls vereinzelt auftkommenden Dorngehölze sind zur strukturellen Verbesserung des Reviers des Raubwürgers (*Lanius excubitor*) zu erhalten.

Erhalt des Magerrasenbestandes und der vorhandenen Bodenreliefstrukturen

- Es dürfen keine Veränderungen durch Aufforstung innerhalb des mit Planzeichen A 7.7.3 gekennzeichneten Bereichs entstehen.
- Erhalt der stark eingetieften Terasse am östlichen Rand der südlichen Freifläche (zw. 3b und 3d).
- Erhalt der Verdichtung und des vegetationsarmen Zustandes der Fläche 3b zur Sicherung der Laichplätze der Wechselkröte (*bufo viridis*)
- Derzeit vegetationsfreie Flächen sind der Sukzession zu überlassen.
- Die durch Fehlnutzung degradierten Wiesenflächen südlich des GSF-Geländes sind durch wiederholte Aufbringung (5 Ausbringungsgänge) von Heublumenansaat zu verbessern.

Erhalt und Verbesserung von Lebensräumen seltener Tierarten

- Neuntöter , *Lanius collurio*
Es sind Neupflanzungen von Gebüsch und Hecken (hoher Anteil von Weißdorn und Schlehe und freistehenden Wildobst- und Obstbäumen) entlang des bestehenden Waldrandes im Norden und östlich der Fläche 4 vorzunehmen.
- Steinschmätzer, *Oenanthe oenanthe*
Die nachgewiesenen Brutplätze des Steinschmätzers (9b) sind solange wie möglich zu erhalten. Sie dürfen von Mitte März bis Ende Juni keinesfalls gestört werden, Störungen sind bis Abflug der Zugvögel im Oktober zu vermeiden.

Mindestens 1 Jahr vor Beseitigung der Nistflächen sind Alternativen im Bereich der Flächen 10a und 10b zu schaffen. Es soll sich dabei um ca. 6 Aufschüttungen von 40-100 cm Höhe handeln, die in ihrer Materialzusammensetzung der von Fläche 9b entsprechen.

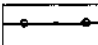
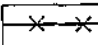
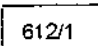

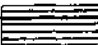

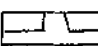
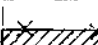
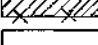
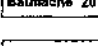
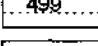
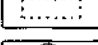
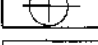
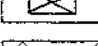
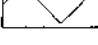
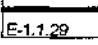
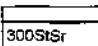


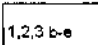
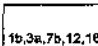
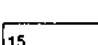
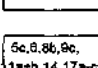
3.5 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsbereiches

Folgende Ausgleichsflächen gem. Art. 6d BayNatSchG werden außerhalb des Planungsbereiches entsprechend der Ausgleichsflächenbilanz (Punkt 4.4 in der Begründung) nachgewiesen :

- FlurNr. 1717, Gemarkung Garching	Fläche : 25 x 120 m	= 3.000 m ²
- FlurNr. 1743 und 1745, Gemarkung Garching Fl.Nr. 1781/4)	Fläche : (in 40 m Abstand zum Weg, 355 x 27 m und 355 x 70 m	= 34.435 m ²
- FlurNr. 1767 und 1768, Gemarkung Garching	Fläche : 55 x 80 = 4.400 m ² + 55 x 45 = 2.475 m ² + 55 x 25 = 1.375m ² + 30 x 25 = 1.050 m ² + 280 x 30 = 8.400m ²	= 17.700 m ²
- FlurNr. 1766, Gemarkung Garching	Fläche : 593 x 30 m	= 17.790 m ²
Ausgleichsflächen gesamt		69.925 m²

Die Lage der Ausgleichsflächen ist in einer an diese Festsetzungen durch Text anschließenden Karte im Maßstab 1 / 5000 dargestellt.

C HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

1		Grundstück
1.1		bestehende Grundstücksgrenze
1.2		aufzuhebende Grundstücksgrenze
1.3		Flurstücknummer
2		Gebäude / Verkehr
2.1		Wohn-, Instituts-, Laborgebäude, Bestand
2.2		gewerblich genutztes-, Versorgungs-, Nebengebäude, Bestand
2.3		vorgeschlagene, neue Gebäude
2.4		Straßen und Fußwege innerhalb der Bauräume, Bestand
2.5		zu entfernendes Gebäude
2.6		Bezeichnung/Nummerierung der Bauquartiere
2.7		Höhenlinie mit Höhenangabe ü.N.N.
2.8		bestehender Zaun
2.9		bestehende Brunnen (genehmigte Errichtung 1998-99)
2.10		untergeordnete Bauteile des Bestandes (Schächte, Abgänge)
2.11		Gebäudeseite mit erhöhter Schallimmission
2.12		Gas - Hochdruckleitung, Bestand
2.13		Wasserleitungen, die in den Geltungsbereich führen, Bestand
2.14		Stromleitungen, die in den Geltungsbereich führen, Bestand
3		Vegetation
3.1		zu beseitigender Baum
3.2		zu beseitigende Gehölzpflanzung
3.3		Wertigkeit der Flächen gem. Bestandsaufnahme („Ökon-Gutachten“)
3.3.1		hochgradig schützenswerte Fläche nach Art. 6d BayNatSchG
3.3.2		sehr hochwertige Fläche im Sinne einer Biotopkartierung
3.3.3		hochwertige Fläche im Sinne einer Biotopkartierung
3.3.4		erhaltenswerte Fläche um wertvollen Flächenverbund zu erhalten

C HINWEISE DURCH TEXT

1 Hinweise zum Immissionsschutz gegenüber der B13

- 1.1 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen u.dgl. sind so auszuführen, daß bei von außen einfallendem Schall innen ein Mittelungspegel von 35/30 dB(A) (tags/nachts) sowie ein mittlerer Maximalpegel von 45/40 dB(A) nicht überschritten wird.
- 1.2 Ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Vortragsräume u. dgl. sind so auszuführen, daß bei von außen einfallendem Schall innen ein Mittelungspegel von 45 dB(A) sowie ein mittlerer Maximalpegel von 45 dB(A) , jeweils tags, nicht überschritten wird. Für Büros für mehrere Personen gilt jeweils ein um 5 dB(A) höherer Wert. Falls sich der Bau einer Anlage im Einwirkungsbereich der B 13 (siehe Hinweise durch Planzeichen 2.12) nicht vermeiden läßt, sind vorgenannte Räume mit Schutzmaßnahmen zu versehen, die eine ausreichende Raumbelüftung bei Einhaltung vorgenannter Innenpegel ermöglichen.
- 1.3 Zu jedem Bauantrag , Antrag auf Nutzungsänderung oder Antrag auf Zustimmung ist im Einwirkungsbereich ein Schallschutzgutachten vorzulegen, das die Einhaltung der TA-Lärm und VDI 2058 / 1 berücksichtigt. Ausnahmen hiervon sind mit Zustimmung der jeweiligen Immissionsschutzbehörde möglich.

2. Hinweise zu Trassen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung

2.1 Hinweise zu Leitungstrassen (Strom)

Der Bestand der Leitungen und Anlagen muß gesichert bleiben und durch Zufahrtswege ungehindert erreichbar sein.

Niveauperänderungen müssen mit dem Versorgungsunternehmen abgesprochen werden.

Bezüglich des Baumschutzes nach DIN 18920 beträgt der Schutzstreifen von Kabeln 2,5 m links und rechts der Leitungssachse. Der Schutzstreifen ist von Bepflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten.

2.2 Hinweise zu Leitungstrassen (Erdgas)

Zwischen der geplanten Bebauung und der bestehenden Gas-Hochdruckleitung E.1.1.29 muß ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m gewährleistet sein.

Bäume und tiefwurzelnde Sträucher müssen so gepflanzt werden, daß zu den Erdgasleitungen der Stadt München ein seitl. Mindestabstand von 1,5 m vorhanden ist.

Baumaßnahmen im Bereich der bestehenden Erdgasversorgungsanlagen dürfen nur vorheriger örtlicher Einweisung durch die Arbeitsgruppe Baustellenkontrolle der Stadtwerke München begonnen werden.

2.3 Hinweise zu Leitungstrassen (Wasser)

Von bestehenden Wasserleitungen sind 1,0 m Abstand durch Überpflanzungen zu gewährleisten.

3. Hinweise zu wasserwirtschaftlichen Belangen

- 3.1 Es soll eine breitflächige Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers im Innenbereich erfolgen. Rückhaltemaßnahmen zur Nutzung des überschüssigen Dachwassers sollen vorgesehen werden. Erst wenn vorgenannte Maßnahmen ausgeschöpft sind, darf eine gezielte Versickerung vorgesehen werden (Mulden-, Rohr- oder Rigolenversickerung im Ausnahmefall Sickerschacht).
- 3.2 Ergänzend zur den in der Planung angestrebten Zielen bzgl. Versickerung wird auf die „ATV-Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ als Planungshilfe verwiesen.
- 3.3 Es wird auf die neue Regelung (seit 1.10.1997) des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) bzgl. Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser hingewiesen. Dies ist bei der Planung zu beachten (Rücksprache mit LRA München SG Wasserrecht).
- 3.4 Bei der gezielten Entwässerung von stark beanspruchten Verkehrsflächen sind den Versickerungseinrichtungen ausreichend dimensionierte Absetzschächte vorzuschalten (ATV Arbeitsblatt A 138).
- 3.5 Bei geländenah anstehendem Grundwasser ist bei der Ausbildung von Sickerschächten zu beachten, daß ein Mindestabstand der Oberkante der sandigen Reinigungsschicht zum höchsten Grundwasserstand (HHW) von mindestens 1,5 m gefordert ist.
- 3.6 Im Planungsgebiet ist mit einem höchsten Grundwasserstand (HHW) von 4,5 m zu rechnen. Als Planungsgrundlage muß ein Gutachten durch ein fachkundiges Ingenieurbüro erstellt werden.
- 3.7 Für das Bauen im Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Wenn Bauvorhaben in das Grundwasser reichen, sollen sie auftriebsicher, und wasserdicht bis 0,3 m über dem HHW ausgeführt werden.
- 3.8 Anfallendes Schmutzwasser in Tiefgaragen ist zu verdunsten oder der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.
- 3.9 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) geplant werden, so ist das LRA München , SG Wasserwirtschaft zur Begutachtung zu beteiligen.

4. Hinweise zu naturschutzrechtlichen Belangen

- 4.1 Für die Ansaat der Wiesenflächen im Übergang zur freien Landschaft (Heiden) darf ausschließlich Heublumensaat verwendet werden (zu beziehen über den Heideflächenverein, Frau Jonas Tel. 089/319000-53).
- 4.2 Vorgenannte Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde, Herrn Dr. Kleinschönefeld abzustimmen.

5. Sonstiges

- 5.1 Bei jedem Bauvorhaben ist ein Stellplatznachweis mit einzureichen.

D VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit den Festsetzungen und Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats

vom21.8.1998.....bis.....21.9.1998.....
im Rathaus, Freisinger Str.15 , 85764 Oberschleißheim, öffentlich ausgelegt.

2. Die Gemeinde Oberschleißheim hat mit Beschluß des Gemeinderates vom.....17.11.1998.....den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

3. Das Anzeigeverfahren für den Bebauungsplan gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1, zweiter Halbsatz BauGB wurde durchgeführt. Siehe Bescheid des Landratsamtes München vom 8.3.1999 , Az.:7.1.3-BL 42/90

4. Der Satzungsbeschluß wurde aufgrund des Anzeigebescheides am 16.3.1999 aufgehoben.

5. Die Gemeinde hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 20.7.1999 den Bebauungsplan erneut als Satzung beschlossen.

Oberschleißheim , den 21.7.1999



Ziegler
.....
Ziegler, 1. Bürgermeisterin

6. Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan wurde am 22.07.1999 ortsüblich bekannt gemacht; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in der Fassung vom 17.11.1998 in Kraft (§ 10 Abs.3 BauGB). Der Bebauungsplan kann ab diesem Zeitpunkt auf Dauer im Rathaus, Freisinger Straße 15 , 85764 Oberschleißheim eingesehen werden.

Oberschleißheim, den 23. 07.1999



Ziegler
.....
Ziegler, 1. Bürgermeisterin